



Antrag auf Befreiung von der Zweitwohnungssteuer

Einkommensgrenze Alleinstehende: 29.000 €/Jahr

Einkommensgrenze nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten/innen und Lebenspartner/innen: 37.000 €/Jahr

Antragsteller (Hauptwohnsitz)

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Haus-Nr.:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Telefon (<i>tagsüber</i>):	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

Hiermit beantrage(n) ich/wir die (anteilige) Steuerbefreiung von der Zweitwohnungssteuer für das Jahr .

1. Angaben zur Nebenwohnung im Gemeindegebiet Ainring

Straße/Hausnummer/Wohnungsnummer

Ich bin Mieter/in seit dem:

Ich bin Eigentümer seit dem:

2. Familienstand:

ledig/geschieden/verwitwet/getrennt lebend

verheiratet

3. Ich/Wir bin/sind steuerlich beim Finanzamt erfasst:

Ohne Einkommenssteuerbescheid oder NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung) kann keine Befreiung gewährt werden.

Ja Identifikationsnummer:

Nein, die NV-Bescheinigung vom Finanzamt füge ich bei.

4. Zum Nachweis der positiven Einkünfte wird vorgelegt:

<input type="checkbox"/> Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> nicht selbstständige Tätigkeit		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> selbstständige Tätigkeit		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Auslandseinkünfte von In- und Ausländern		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Kapitaleinkünfte (z.B. Sparzinsen, Aktien, Lebensversicherung)		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Rentenbescheide		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Betriebsrentenbescheide		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Kindergeldbescheinigungen		<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€

Maßgeblich sind die Nachweise des vorletzten Jahres vor Entstehen der Steuerpflicht.

Mir/uns ist bewusst, dass falsche Angaben den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen und entsprechend geahndet werden. Hiermit stimme ich zu, dass zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer bzw. deren Befreiung benötigte personenbezogene Daten von Behörden, insbesondere der Finanzämter, eingeholt werden dürfen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Der Antrag auf Befreiung muss für jedes Jahr neu gestellt werden. Der Antrag muss spätestens am 31.01. des Folgejahres beim Steueramt eingehen. Verspätet eingegangene Anträge müssen aufgrund der Ausschlussfrist abgelehnt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Gemeindeverwaltung auszufüllen!

Anmeldedatum:

Der entsprechende Nachweis wurde vorgelegt: ja nein

Merkblatt

Befreiungsmöglichkeit von der Zweitwohnungssteuer für Geringverdiener

1. Inhalt der Regelung

Mit Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460) hat der Bayerische Landtag Art. 3 Abs. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dahin geändert, dass Zweitwohnungsinhaber, deren „Einkommen“ bestimmte Grenzen nicht übersteigt auf Antrag von der Zweitwohnungssteuer befreit werden müssen. Die Befreiung ist dann zu gewähren, wenn die Summe der positiven Einkünfte des bzw. der Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor dem Entstehen der (Zweitwohnungs-) Steuerpflicht 29.000€, bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern 37.000€ nicht überschritten hat. Der Begriff „Lebenspartner“ bezieht sich ausschließlich auf Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 8 KAG haben folgenden Wortlaut:

„2

Eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung wird nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 29.000 € nicht überschritten hat.

3

Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe der positiven Einkünfte 37.000 €.

4

Bezieht der Steuerpflichtige Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a oder Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG, ist den positiven Einkünften der nicht steuerpflichtige Anteil der Leistung hinzuzurechnen.

5

Ist die Summe der positiven Einkünfte im Steuerjahr voraussichtlich niedriger, so ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen.

6

Die Steuer wird nicht höher festgesetzt als ein Drittel des Betrages, um den die Summe der positiven Einkünfte 29.000 € bzw. 37.000 € übersteigt.

7

Entscheidungen nach den Sätzen 2 bis 6 setzen einen Antrag voraus, der bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Steuerjahr folgt, gestellt sein muss.

8

Sie stehen in den Fällen des Satzes 5 unter dem Vorbehalt der Nachforderung.“

2. Ermittlung der Einkünfte

Der Berechnung der Summe der positiven Einkünfte sind die Vorschriften des Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes - EStG) zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass alle Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG berücksichtigt werden, also neben den Einkünften aus selbstständiger

Arbeit zum Beispiel auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen, aber auch die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Die Summe der positiven Einkünfte bedeutet, dass nicht das jeweilige „Bruttoeinkommen“ entscheidend ist, sondern bei den einzelnen Einkunftsarten die Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Freibeträge sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf der Stufe der Einkünfteermittlung nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG angesiedelt sind. Hierzu gehören z. B. die Freibeträge bei Veräußerung eines Betriebs (§ 16 Abs. 4 EStG) oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 3 EStG) sowie der Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG), der Sparerfreibetrag oder auch der ab 2009 gültige Sparerpauschbetrag. Nicht abzugsfähig sind hingegen Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Zudem ist eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen. Bei Rentenempfängern ist zu beachten, dass im Rahmen der Ermittlung der Freigrenzen nicht nur die steuerpflichtigen Anteile der Rente als Bestandteile der positiven Einkünfte (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG), sondern gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 4 KAG auch die nicht steuerpflichtigen Anteile zu berücksichtigen sind; es ist also die Bruttojahresrente als Einkommen zugrunde zu legen.

3. Ausländische Zweitwohnungsinhaber

Die Befreiungsmöglichkeit gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Zweitwohnungsinhaber. Der ausländische Zweitwohnungsinhaber kann nicht einwenden, er habe keine Einkünfte nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG und sei damit von der Zweitwohnungssteuer zwingend befreit. Der Einkünftebegriff im KAG-Kontext setzt nicht zwingend voraus, dass die Einkünfte in der Bundesrepublik besteuert werden dürfen. Entscheidend ist alleine, dass das jeweilige „Welteinkommen“ unter den Einkünftebegriff des § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG subsumiert werden kann. Damit kann auch das Bestehen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) keine Auswirkungen auf den Befreiungstatbestand nach Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 8 KAG n. F. haben. In DBAs teilen die Vertragsstaaten lediglich Besteuerungsrechte für die unterschiedlichen Einkünfte unter sich auf. Es bleiben aber weiterhin Einkünfte i.S.v. § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG.

4. Bezugszeitraum (Vorletztes Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht)

Für die Zweitwohnungssteuerpflicht 2021 sind die Einkünfte des Jahres 2019 maßgeblich (für 2022 die Einkünfte des Jahres 2020 usw.). Ist die Summe der positiven Einkünfte im jeweiligen Zweitwohnungssteuerjahr voraussichtlich niedriger, so ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen. Falls die Einkommensgrenzen geringfügig überschritten werden, gilt die Regelung, dass die Zweitwohnungssteuer auf ein Drittel des Betrages, um den die Summe der positiven Einkünfte 29.000 € bzw. 37.000 € übersteigt, ermäßigt wird.

5. Antragspflicht

Das Gesetz verlangt für die Entscheidung über eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuerpflicht einen Antrag vom Steuerpflichtigen bei der Gemeinde, der bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Steuerjahr folgt, gestellt sein muss (31.01. des Folgejahres). Die Gemeinde ist nicht verpflichtet von Amts wegen nach etwaigen Befreiungstatbeständen zu suchen. Das Gesetz schreibt den Kommunen keine eigene Ermittlungstätigkeit vor. Ob sich eine Gemeinde mit der Vorlage der Einkommensteuer-, Renten-, Kindergeld-Bescheide usw. zufrieden gibt oder darüber hinaus – etwa bei Verdachtsfällen – weitergehende Ermittlungen betreibt, obliegt ihrer eigenen Entscheidung und Verantwortung.

6. Zeitlicher Anwendungsbereich

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) wurden die Freigrenzen von 25.000 € bzw. 33.000 € mit Wirkung vom 01.01.2015 auf 29.000 € bzw. 37.000 € angehoben.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Zweitwohnungssteuer.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Telefon +49 (8654) 575-0, Telefax +49 (8654) 575-75 E-Mail gemeinde@ainring.de.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Salzburger Str. 48, 83404 Ainring
Telefon +49 (8654) 575-17
E-Mail datenschutz@ainring.de.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Zweitwohnungssteuer erheben zu können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Kommunalabgabengesetz (KAG) und der „Satzung für die Zweitwohnungssteuer“ der Gemeinde Ainring verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung weitergegeben an: Gemeinde Ainring, um Ihre Zweitwohnungssteuerpflicht zu prüfen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre Daten werden nicht weitergegeben.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden solange gespeichert, wie sie für den oben genannten Zweck erforderlich sind bzw. die Gemeinde auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet ist. Ihre Daten werden nach Beendigung der Steuerpflicht 10 Jahre gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Anschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel.: 089 212672-0, Fax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Ainring durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Satzung für die Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Ainring. Die Gemeinde Ainring benötigt Ihre Daten, zur Prüfung ob und in welcher Höhe Sie zweitwohnungssteuerpflichtig sind.